

Wien, 16. April 2019

BKS Bank AG  
Generaldirektorin  
Dr. Herta Stockbauer  
Vorstandsbüro / Investor Relations  
St. Veiter Ring 43  
A-9020 Klagenfurt

**Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG)**

Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG (FN 91810s), einberufen für den 8.5.2019, 10:00 Uhr, in der BKS Bank-Zentrale 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin Doktor Stockbauer!

Die UniCredit Bank Austria AG hat Kenntnis von Umständen erhalten, die aus unserer Rechtsicht und auf Basis der uns vorliegenden Informationen gegen die Corporate Governance und zwingendes Recht verstoßen. Wir sehen uns verpflichtet diese Themen im Sinne der gesetzeskonformen Beteiligungsverwaltung als wesentlicher Aktionär der BKS Bank AG („Gesellschaft“) aufzuzeigen. Unsere Anfragen an die zuständigen Organe wurden bis dato nicht beantwortet und daher wurden unsere begründeten Vermutungen vor der Hauptversammlung nicht ausgeräumt. Die UniCredit Bank Austria AG und die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. („Aktionäre“) sind jeweils seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2) und verfügen gemeinsam über mindestens 5% des Grundkapitals der Gesellschaft.

**1. Tagesordnungspunkt**

Die Aktionäre beantragen, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung für den 8.5.2019, 10:00 Uhr einberufenen Hauptversammlung der BKS Bank AG gesetzt und bekannt gemacht wird:

*„Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG dahingehend, ob anlässlich oder im Rahmen der vom Vorstand*



- (i) am 23.11.2017, 22.1.2018 und 6.3.2018 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.606.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 8.3.2018),
- (ii) am 8.9.2016 und 20.10.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 7.207.200,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2016),
- (iii) am 26.9.2014 und 29.10.2014 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.552.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2014),
- (iv) am 24.9.2009 und 27.10.2009 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.360.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2009),
- (v) am 26.4.2000 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 1.308.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 11.5.2000),
- (vi) am 8.3.1994 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 6.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 22.4.1994)

gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Gesellschaft in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,

- a) Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;
- b) den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung entsprochen wurde in dem aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse in Höhe der in Hundert gerechneten wechselseitigen Beteiligung ein entsprechend erhöhter Kapitalbetrag aufgebracht wurde;
- c) die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Gesellschaft herauszurechnen ist;
- d) Rückforderungsmöglichkeiten hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel bestehen und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;
- e) einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist;

- f) *ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt e) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Gesellschaft durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;*
- g) *aus den möglichen Konstellationen der Gesellschaft und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.*

*Zum Sonderprüfer wird eine der unter „Big four“ bezeichneten großen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das sind Ernst & Young, PwC, KPMG oder Deloitte, oder sofern notwendig auch andere qualifizierten Prüfer bestellt. Herr Magister Martin Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Gesellschaft mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Die Beauftragung von Subunternehmen, wie Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer etc. ist an die vorangehende Zustimmung der oben genannten Bevollmächtigten zu binden.“*

## **2. Beschlussantrag**

Es wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

*„Gemäß § 130 AktG ist eine Sonderprüfung der Geschäftsführung dahingehend durchzuführen, ob anlässlich oder im Rahmen der vom Vorstand*

- (i) am 23.11.2017, 22.1.2018 und 6.3.2018 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.606.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 8.3.2018),*
- (ii) am 8.9.2016 und 20.10.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 7.207.200,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2016),*
- (iii) am 26.9.2014 und 29.10.2014 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.552.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2014),*
- (iv) am 24.9.2009 und 27.10.2009 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.360.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2009),*

- (v) *am 26.4.2000 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 1.308.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 11.5.2000),*
- (vi) *am 8.3.1994 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 6.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 22.4.1994)*

*gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Gesellschaft in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,*

- a) *Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;*
- b) *den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung entsprochen wurde in dem aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse in Höhe der in Hundert gerechneten wechselseitigen Beteiligung ein entsprechend erhöhter Kapitalbetrag aufgebracht wurde;*
- c) *die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Gesellschaft herauszurechnen ist;*
- d) *Rückforderungsmöglichkeiten hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel bestehen und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- e) *einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist;*
- f) *ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt e) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Gesellschaft durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;*
- g) *aus den möglichen Konstellationen der Gesellschaft und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.*

*Zum Sonderprüfer wird eine der unter „Big four“ bezeichneten großen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das sind Ernst & Young, PwC, KPMG oder Deloitte, oder sofern notwendig auch andere qualifizierten Prüfer bestellt. Herr Magister Martin*

*Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Gesellschaft mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Die Beauftragung von Subunternehmen, wie Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer etc. ist an die vorangehende Zustimmung der oben genannten Bevollmächtigten zu binden.*

### **3. Begründung**

Die Gesellschaft ist mittelbar unter anderem über die Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als auch die BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H sowie jeweils über die Generali 3Banken Holding AG an sich selbst beteiligt, sodass die begründete Vermutung besteht, dass bei einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft der Zeichnungsbetrag zumindest teilweise aus dem Vermögen der Gesellschaft selbst geleistet wurde. Im Ausmaß der in der umgekehrten Richtung bestehenden Beteiligung wird kein neues Vermögen zugeführt und der Kapitalerhöhungsbetrag wurde nicht effektiv aufgebracht. Es ist davon auszugehen, dass die wechselseitig beteiligten Gesellschafter der Gesellschaft nur in dem Umfang neues Vermögen zugeführt haben, als dies über die wechselseitig bestehende Kapitalbeteiligung hinausgeht. Es ist daher im Rahmen der Sonderprüfung zunächst zu klären, ob und in welchem Ausmaß nach österreichischem Recht eine wechselseitige Beteiligung überhaupt zulässig ist und ob bei den durchgeführten Kapitalerhöhungen das Kapital jeweils wirksam aufgebracht wurde.

Weiters besteht die begründete Vermutung, dass die Gesellschaft an einzelne Aktionäre, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG („G3B“), die außer den von ihr gehaltenen Beteiligungen kein wesentliches Vermögen hält und außer dem Halten der Anteile keine Geschäftstätigkeit entfaltet, finanzielle Mittel der Gesellschaft zugewendet hat, um der G3B die Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Gesellschaft zu ermöglichen und eine Verwässerung der G3B zu vermeiden. Dadurch finanziert die Gesellschaft ihre eigene Kapitalaufbringung, wodurch es zu keiner schuldbefreienden Leistung auf die Einlageforderung kommt. Mangels Drittvergleichsfähigkeit und / oder betrieblicher Rechtfertigung verstößt dies ferner auch gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 52 AktG). Zahlungen der Gesellschaft an den Aktionär sind nur im Rahmen der Dividendenausschüttung einer Kapitalherabsetzung oder einer drittvergleichsfähigen Leistungsbeziehung zulässig.



Unterstützt die Gesellschaft einzelne Aktionäre bei der Zeichnung einer Kapitalerhöhung an ihr selbst, widerspricht dies auch dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (§ 47a AktG) und vorausgegangene Einflussnahme vorausgesetzt, auch gegen §§ 100f AktG.

Mit freundlichen Grüßen



UniCredit Bank Austria AG, Wien 16. April 2019



CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien 16. April 2019

